



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: JHA/BV/112/2024

Einreichung: 10.01.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP
Jugendhilfeausschuss	29.02.2024	

Betr.:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur der Landkreise Unstrut-Hainich, Nordhausen und Kyffhäuser

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Unstrut-Hainich, Nordhausen und Kyffhäuser mit Wirkung ab 01.07.2024 zu.
2. Die von den Landkreisen Unstrut-Hainich, Nordhausen, Kyffhäuser am 01.01.2003 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur, in Verbindung mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses BV 314-29/04 verliert seine Wirkung zum 30.06.2024. Die Verwaltung wird beauftragt, etwaige Schritte zur Beendigung zum 30.06.2024 einzuleiten.
3. Der Jugendhilfeausschuss leitet den Beschluss aufgrund des § 7 ThürKGG und § 2 Abs. 2 AdVermiG an den Kreistag weiter. Dieser möge der Vereinbarung zustimmen und den Landrat zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigen.

Begründung:

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nimmt die den Jugendämtern der drei Landkreise obliegenden Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahr. Im Jahr 2004

wurde hierzu der erste Beschluss des Jugendhilfeausschusses (BV 314-29/04) als Grundlage für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den drei Landkreisen gefasst. Die Kooperation verläuft seither erfolgreich. Weitere Bedingung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist u.a. die Genehmigung durch das Landesjugendamt.

Angeichts der Novellierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) zum 01.04.2021 erfolgte durch das Landesjugendamt die dringende Empfehlung, die gemeinsame Vereinbarung den aktuellen Gesetzlichkeiten gem. §4 AdVermiG anzupassen, um die bestehende Genehmigung aufrecht zu halten.

Nach § 2 Abs.1 sowie § 9b AdVermiG ist die Adoptionsvermittlung Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine eigene oder eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit Jugendämtern benachbarter Kreise bildet.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hält das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis hierfür eine Stelle im Stellenplan vor, bei der die ausführende Fachkraft überwiegend Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung wahrnimmt. Für die Landkreise Unstrut-Hainich, Nordhausen und Kyffhäuser sind diese Stellen je Gebietskörperschaft mit einer Fachkraft in Höhe von 0,7 VBE zu besetzen.

Eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle sichert und verbessert die Qualität der Vermittlungstätigkeit, denn ein landkreisübergreifender kontinuierlicher und fachlicher Austausch zwischen den dort tätigen Fachkräften eröffnet neue Perspektiven, vermittelt Fachkenntnisse in der kollegialen Beratung und erweitert das unterstützende Helfernetzwerk. Die Vermittlung wird in Kooperation mit den genannten Kreisen durchgeführt. Die weiteren Einzelheiten dazu werden in der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

Durch den Zusammenschluss entstehen dem Landkreis keine weiteren Kosten. Die Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Insofern keine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle bestünde, müsste der Landkreis Unstrut-Hainich eine eigene Adoptionsvermittlungsstelle vorhalten. Diese Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 AdVermiG) wäre demnach mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen. Auch diese Fachkräfte dürften nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Ferner müssten alle weiteren Kosten für Referenten der Bewerberseminare, Weiter- und Fortbildungen, Supervision, etc. vom Landkreis Unstrut-Hainich allein getragen werden.

Der Beschluss ist Grundlage der Gebietskörperschaften für die erforderliche Anerkennung der zentralen Adoptionsstelle durch das Landesjugendamt des Freistaat Thüringen vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 AdVermiG, 4 Abs. 1,3 AdVermiG.

Es wird um Zustimmung gebeten.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

1. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur der Landkreise Unstrut-Hainich, Nordhausen und Kyffhäuser
2. Konzeption zur Adoptionsvermittlungsstelle (nur digital)

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: